

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 567

vom 19. Februar 1974

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Erzenberg", Aenderung.

A. Mit Entscheid Nr. 2951 vom 26. September 1972 hat der Regierungsrat dem Eigentümer der Parzelle Nr. 1097 eine Rodungsbewilligung im Ausmass von ca. 110 m² erteilt. Dafür wird auf der Parzelle Nr. 1096 eine Ersatzaufforstung von ca. 180 m² geleistet. Der Entscheid wurde nicht angefochten. Als Folge davon hat der Einwohnerrat Liestal am 19. September 1973 im entsprechenden Bereich einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1607 vom 30. Mai 1972 genehmigten Waldbaulinienplanes "Erzenberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für den abgeänderten Plan fand vom 10. Oktober bis 8. November 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt vom 11. Oktober 1973 und im amtlichen Mitteilungsblatt vom Oktober 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit einer Anzeige benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1973 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Aenderung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl förmell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Liestal am 19. September 1973 beschlossene Aenderung des Waldbaulinienplanes "Erzenberg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Aenderung sind die mit der Inventarnummer 40/eBS/9/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung (2)

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

